

# Marktgemeinde Kematen am Innbach



Innbachtalstraße 45  
4633 Kematen am Innbach  
Bezirk Grieskirchen, OÖ

Bearbeiter/in: Eva Krump  
Telefon: +43 7247/6655 - 8  
Fax: +43 7247/6655 - 4  
E-Mail: [gemeinde@kematen-innbach.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@kematen-innbach.ooe.gv.at)  
Homepage: [www.kematen-innbach.at](http://www.kematen-innbach.at)

Bauvorhaben – Neubau einer Wohnanlage mit 38 WE  
Grundstücke Nr. 30/2 und 45 KG Kematen EZ 42  
Bauansuchen vom 18.04.2024

Aktenzahl: Bau - 2/2-2024  
Datum: 25.04.2024

## Kundmachung

### (Anberaumung einer Bauverhandlung)

Der Bauwerber Innbachhof Immobilien GmbH, 4600 Wels, Karl-Wurmb-Straße 6, hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der BMG Bau GmbH aus 4470 Enns, Alter Schmidberg 10, Nr. EP 01 bis EP 04 vom 15.04.2024, dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben „**Neubau einer Wohnanlage mit 38 WE**“ auf den Grundstücken Nr. 30/2 und 45 KG Kematen EZ 42 angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 Oö. Bauordnung 1994, LGBl.Nr. 66/1994 idF LGBl.Nr. 34/2013, die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche **BAUVERHANDLUNG** für

**Dienstag, den 14.05.2023 um 09:00 Uhr**

mit Zusammenkunft der Beteiligten an Ort und Stelle (Innbachtalstraße 53, 4633 Kematen am Innbach) anberaumt.

Die auf das Bauvorhaben Bezug habenden Einreichpläne mit Baubeschreibung und sonstige Unterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Gemeindeamt Kematen am Innbach auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Auf die Präklusionsfolgen gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF wird hingewiesen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Der Bürgermeister:  
  
(Klaus Bachmair)